

879 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Neisser, Mag. Kabas und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird (180/A)

In der Begründung des dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung zugewiesenen Initiativantrages führen die Antragsteller aus:

Die Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinne ist seit der Wiedererrichtung der Republik im Mai 1945 gemäß dem Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945, verboten und unter Strafe gestellt. Darüber hinaus hat sich Österreich im Staatsvertrag von Wien unter anderem verpflichtet, seine Bemühungen fortzusetzen, um „alle Spuren des Nazismus zu entfernen“.

In der Praxis hat sich jedoch das Verbotsgesetz als schwer handhabbar erwiesen. Es sieht beispielsweise Freiheitsstrafen von mindestens zehn Jahren vor, was die Bestrafung von „Kleinkriminalität“ wesentlich erschwert. Die Zuständigkeit von Geschworenengerichten zur Vollziehung des Verbotsgesetzes hat zudem noch zwangsläufig zu einer relativ großen zeitlichen Distanz zwischen Tat und Strafvollzug geführt. Diese Umstände haben neben anderen Ursachen zu einer eher restriktiven Anwendung des Verbotsgesetzes geführt. In diesem Zusammenhang sei auf die Anfragebeantwortung 1688/AB des Bundesministers für Justiz vom 30. Dezember 1985 verwiesen.

Durch den gegenständlichen Antrag soll daher eine wesentlich leichter handhabbare verwaltungsstrafrechtliche Bestimmung für die Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes in das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) eingefügt werden. Während bei den übrigen Tatbeständen des Art. IX des EGVG der Strafraum mit 3 000 S begrenzt ist, sollen für Wiederbetätigungsdelikte Geldstrafen bis zur Höhe von 30 000 S verhängt

werden können. Von besonderer Bedeutung erscheint, daß zusätzlich noch eine Verfallsstrafe hinsichtlich jener Gegenstände, mit denen das verwaltungsstrafrechtliche Delikt der Wiederbetätigung begangen wurde, ausgesprochen werden kann. Auf Grund dieser Bestimmung wird es künftig möglich sein, die in letzter Zeit wiederholt beobachtete Verteilung von neonazistischen Schriften vor Schulen und ähnlichen Einrichtungen unterbinden zu können. Schließlich soll sichergestellt werden, daß in jenen gerichtlichen Verfahren, die gemäß dem Verbotsgesetz ohne Schuldspruch enden, nochmals überprüft wird, ob nicht subsidiär zur gerichtlichen Ahndung des Wiederbetätigungsdeliktes eine Verwaltungsstrafe gemäß der durch den vorliegenden Antrag in das EGVG einzufügenden Bestimmung auszusprechen ist. Die Antragsteller sind sich bewußt, daß zur erstinstanzlichen Vollziehung der neu zu schaffenden verwaltungsstrafgesetzlichen Bestimmungen durch Bundespolizeibehörden eine Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 B-VG einzuholen ist.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 29. Jänner 1986 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Schranz, als Berichterstatter im Ausschuß, Dr. Neisser, Dr. Ermacora und des Berichterstatters sowie des Bundesministers Dr. Löschner einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Zu Art. I Z 1 wird festgestellt, daß die Strafe des Verfalls von Gegenständen, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, soweit sie sich auf Medienwerke bezieht, nicht identisch ist mit der jeweils die ganze Auflage eines Medienwerkes betreffenden Einziehung gemäß § 33 des Mediengesetzes, welche nur auf Grund einer richterlichen Entscheidung erfolgen kann; das gleiche gilt für die Beschlagnahme bzw. die vorläufige Beschlagnahme solcher Gegenstände im Sinne des § 39 VStG im Verhältnis zur Beschlagnahme von Medienwerken.

gemäß § 36 des Mediengesetzes. Bei Vorliegen eines Medieninhaltsdeliktes sind daher Maßnahmen nach dem Mediengesetz nicht ausgeschlossen. Die gemäß Art. I Z 1 des vorliegenden Entwurfes vorgesehene Strafe des Verfalls sowie die damit in Zusammenhang stehende Beschlagnahme bzw. vorläufige Beschlagnahme von Verfallsgegenständen bei Verdacht auf eine einschlägige Verwaltungsübertretung sollen vielmehr lediglich der Sicherung jener konkreten Gegenstände dienen, die mit einer konkreten Einzeltat in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Ferner wird festgestellt, daß im Falle einer vorläufigen Beschlagnahme durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach herrschender Auffassung die Behörde unverzüglich durch Bescheid eine endgültige Beschlagnahme zu verfügen oder die vorläufige Beschlagnahme aufzuheben hat (vgl. Hellbling, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, II, 269, Mannlicher, Das Verwaltungsverfahren⁷, 422). Für den Fall zu Unrecht beschlagnahmter Gegenstände besteht ein Rückgabeanspruch, allenfalls ein Ersatzanspruch gegenüber der beschlagnahmenden Behörde.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem ange-schlossenen Gesetzentwurf die verfas-sungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1986 01 29

Ing. Nedwed

Berichterstatler

Dr. Schranz

Obmann

Bundesgesetz vom XXXX, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen — EGVG 1950, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 248/1978, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel IX Absatz 1 wird eine Ziffer 7 eingefügt, die mit dem Rest des Absatzes 1 lautet:

„7. nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 25/1947, verbreitet,

begeht, hinsichtlich der Tat nach Z 7 dann, wenn sie nicht gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde in den Fällen der Z 1, 2, 3, 5 und 7 von dieser, mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Z 7 mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S und mit Verfall der Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, zu bestrafen. In den Fällen

der Z 1, 2 und 3 kann bei Vorliegen erschwerender Umstände anstelle einer Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden. Im Falle der Z 3 darf jedoch die Strafe nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die im Rauschzustand begangene Tat androht. Im Falle der Z 7 ist der Versuch strafbar.“

2. Dem Artikel IX werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Wird die Anzeige wegen einer Tat nach Abs. 1 Z 7 vom öffentlichen Ankläger zurückgelegt oder ein gerichtliches Verfahren wegen einer solchen Tat rechtskräftig ohne Schuldspruch des Angezeigten beendet, so ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereiche einer Bundespolizeibehörde dieser, mitzuteilen. Die Mitteilung obliegt bei Zurücklegung der Anzeige dem öffentlichen Ankläger, in allen anderen Fällen dem Gericht.

(6) Die Zeit von der Erstattung der Anzeige wegen einer Tat nach Abs. 1 Z 7 bis zum Einlangen der im Abs. 5 genannten Mitteilung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde ist in die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950) nicht einzurechnen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.